

2503 076

114

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 522/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ludwig E [REDACTED],

[REDACTED] Street, A [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hält den Antrag auf erneute Entscheidung über den Gesundheitsschadensanspruch nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlussG für unzulässig, weil der frühere, den Rentenanspruch ablehnende Bescheid erst am 30. September 1965, also nach Verkündung des BEG-Schlussgesetzes unanfechtbar geworden ist. Dies stimmt mit dem insoweit eindeutigen Wortlaut des Art. IV Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlussG und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RZW 1969, 517; 1971, 86; Urt. v. 25. Februar 1971 - IX ZR 322/69) überein. Die Ausnahme, die für Berufungsurteile gemacht wird, die bei Verkündung des BEG-Schlussgesetzes noch nicht rechtskräftig,

204

- 3 -

aber nur noch mit der Beschwerde gegen die Nichtanlassung der Revision anfechtbar waren, hat ihren Grund allein in der Eigenart dieses Rechtsmittels. Für die Auffassung des Klägers, die Entscheidungssgerichte seien entsprechend § 139 Abs. 3 Satz 2 SGG gebunden, wenn die Behörde den Antrag nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BGG-Schluß für zulässig gehalten habe, fehlt jede rechtliche Grundlage.

Mal

Dr. Thumm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)